

Schutzkonzept zur Öffnung der Gemeindehäuser für Versammlungen und Veranstaltungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Modifiziert gemäß dem Stand vom 02.09.2020

**Gemeindehaus der
Evangelischen Johannesgemeinde
Darmstadt**

Kahlertstr. 26

Dekanat Darmstadt Stadt

Die Landesregierung Hessen gestattet wieder Veranstaltungen und Versammlungen. Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der Johannesgemeinde das folgende Schutzkonzept für seine für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten.

[Wird im Gemeindehaus der große Saal für gottesdienstliche Versammlungen genutzt, gilt sinngemäß das Schutzkonzept der Kirche.](#)

Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

Nutzungsbedingung

Abstandsgebot und Teilnehmerzahl
Die Räume dürfen nur einzeln und nacheinander betreten und verlassen werden. Gruppenleitung achtet darauf, dass keine Grüppchenbildung in Pausenzeiten stattfinden
Raumgröße: derzeit ca. 3 qm pro Person; für jede teilnehmende Person ist ein Sitzplatz vorzusehen.
Einhalten von Abständen: <ul style="list-style-type: none">• Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen Teilnehmern• Plätze werden festgelegt durch Bodenmarkierung oder Anordnung der Stühle• Gruppen von 10 Personen deren Zusammensetzung sich nicht ändert (z. B. Hauskreise) sowie Angehörige von zwei Hausständen, können ohne Mindestabstand zusammensitzen.
Die maximale Anzahl der Teilnehmer der Gruppe richtet sich unter Einhaltung der beiden vorherigen

Punkte nach der Raumgröße:

- Gemeindesaal 15 Personen
- Gartenzimmer 10 Personen
- Seminarraum 15 Personen
- Konfirraum 10 Personen

Bei Veranstaltungen im Freien (z.B. Gemeindehaushof) besteht keine Personenobergrenze.

Bei Vorträgen (unterrichtsähnliches Bildungsangebot) kann im Gemeindesaal die Personenzahl unter Einhaltung der Abstandsregel maximal 30 Personen betragen.

Kindergruppen können unter folgenden Bedingungen vom Mindestabstand ausgenommen/freigestellt werden:

- Die Gruppe hat höchstens 10 Teilnehmer (incl. Leitung).
- Die Kindern sind maximal 12 Jahre alt.
- Die Zusammensetzung der Gruppenmitglieder (z.B. Spatzentreff, KiClu, Johannesbären, Bibelentdecker) ändert sich nicht.
- Kinder über sechs Jahren tragen einen Mund-Nasenschutz.

Bläser können proben unter Einhaltung folgender Mindestabstände:

- 3 m in Blasrichtung
- 2 m in allen anderen Richtungen

Musikgruppen dürfen wieder proben. Sänger*Innen müssen den erforderlichen Mindestabstand von 6 m in Singrichtung und 3 m zur Seite einhalten.

Hygiene

Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.

Vorbereitetes Material wird z.B. auf den Sitzplätzen ausgelegt.

Persönlicher Nahkontakt ist zu unterlassen

Hygieneregeln sind einzuhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etiquette)

Desinfektionsmittel sind zur Verfügung zu stellen im Eingangsbereich und den Toiletten.

Persönlicher Mund-Nasenschutz ist mitzubringen. Der Zugang ist nur mit Mund-Nasenschutz erlaubt und ist auf allen Wegen innerhalb des Veranstaltungsortes zu tragen. Bei Beachtung der Abstandsregelung kann der Mund-Nasenschutz im Raum abgesetzt werden, solange der Sitzplatz eingenommen ist. Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Mund-Nasenschutz tragen.

Kleidung ist über der eigenen Stuhllehne zu platzieren. Garderoben sind nicht zu nutzen.

Keine Teilnahme mit Krankheitssymptomen

Singen ist in den Gruppen unter Einhaltung der Abstandsgebote (s.o.) erlaubt.

Die Hände sind bei Betreten des Veranstaltungsortes zu desinfizieren bzw. zu reinigen

(=Händewaschen)

Der Veranstaltungsraum wird spätestens nach ca. 45 Minuten für ca. 15 Minuten durchlüftet .

Nach der Veranstaltung werden Kontaktflächen (Stühle, Griffe, Lichtschalter, Stifte, glatte Stuhlflächen, etc.) desinfiziert; benutzte Sanitäreinrichtungen werden gereinigt und die Kontaktflächen desinfiziert

Zwischen verschiedenen Gruppen ist daher eine Pausenzeit von einer Stunde zur Durchführung der Maßnahmen vorzusehen.

Da die Nutzung der Küche nicht erlaubt ist, ergeben sich für Speisen und Getränke folgende Einschränkungen:

- Jeder darf nur von eigenem Geschirr, das er mitgebracht hat, essen und trinken.
- Essen und Trinken darf (auch bei Pausen) jeder nur das, was er mitgebracht hat (keine Weitergabe an andere).
- Unabhängig davon darf eine Person je Gruppe (Leitung) Speisen und Getränke für die Teilnehmer mitbringen und austeilen unter der Voraussetzung, dass
 - die Person bei der Zubereitung einen Mund-Nasenschutz trägt, und der Transport in einem schützenden Behälter erfolgt oder
 - es sich um originalverpackte Lebensmittel handelt,
 - und die Person beim Austeilen einen Mund-Nasenschutz trägt.
- Eventuelle Reste müssen anschließend von den einzelnen Teilnehmern mitgenommen oder in der Biotonne entsorgt werden.

Anwesenheitslisten

Für die Nachverfolgung von Infektionsketten werden Anwesenheitsliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmer angelegt und im Gemeindebüro hinterlegt. Die Aufbewahrungsdauer ist 1 Monat.

Diese Regelung gilt auch beim Betreten des Gemeindebüros, wenn der Aufenthalt länger dauert (ausgenommen Mitarbeiter und Kirchenvorsteher). Zusätzlich wird der Zeitpunkt des Eintritts und die Dauer von der Gemeindesekretärin erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von Covid-19-Fällen bei Teilnehmenden und Gruppenleitungen ist dem Gesundheitsamt zu melden.

Für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss schriftlich eine Person benannt und dokumentiert werden.

Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes bei Veranstaltungen im Gemeindehaus ist der jeweilige Gruppenleiter oder dessen Vertreter verantwortlich.

Bei Fremdnutzung des Gemeindehauses wird mit dem Veranstalter ein Nutzungsvertrag geschlossen. Die namentlich genannte Person ist damit für die Veranstaltung und Einhaltung der Vorschriften

verantwortlich. Das von ihm vorgelegte Schutzkonzept muss dem hier vorliegenden Schutzkonzept entsprechen. Das miteinander abgesprochene Schutzkonzept ist Bestandteil des Vertrags, und im Vertrag wird darauf hingewiesen.

Die Teilnehmersdokumentation wird beim Fremdveranstalter aufbewahrt.

Das vorliegende Konzept wurde vom Kirchenvorstand der Ev. Johannesgemeinde Darmstadt in seiner Kirchenvorstandssitzung am 08.09.2020 beschlossen und gilt bis auf Widerruf.

Darmstadt 08.09.2020

Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des Kirchenvorstands